

# Ausschlagungserklärung

(gemäss Art. 566 – 579 ZGB)

## im Nachlass der/des Verstorbenen:

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Zivilstand \_\_\_\_\_

Heimatort / Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Letzter Wohnsitz \_\_\_\_\_

Todesdatum und Todesort \_\_\_\_\_

**Der/Die unterzeichnende Erbe/in erklärt hiermit zuhanden des Amtsnotariates, die Erbschaft im oben genannten Nachlass unbedingt und vorbehaltlos auszuschlagen.**

Name und Vorname \_\_\_\_\_

Wohnort und Adresse \_\_\_\_\_

Zivilstand / Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Heimatort / Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsverhältnis /  
Stellung zum/zur Verstorbenen \_\_\_\_\_

Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

## Ort, Datum, Unterschrift

Name und Unterschrift  
allfälliger gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_

Durch Ihre Ausschlagung geht die Erbberechtigung unter Umständen auf Ihre Nachkommen über. Die Erbschaft ist deshalb gegebenenfalls für **minderjährige Kinder** auszuschlagen. Volljährige Kinder haben die Erbschaft selber auszuschlagen und dazu ein eigenes Formular auszufüllen.

(bitte ankreuzen)

**Ich habe keine minderjährigen Kinder**

**Die unbedingte und vorbehaltlose Ausschlagung gilt auch für meine minderjährigen Kinder**

1. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

2. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

3. Kind: Name, Vorname, Geburtsdatum \_\_\_\_\_

**Unterschriften beider Elternteile**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

### **Wichtige Hinweise**

Ist die erbausschlagende Person unter dem **Güterstand der Gütergemeinschaft** (vertraglicher Güterstand) oder dem **Güterstand der Güterverbindung** (altrechtlicher Güterstand) verheiratet, hat der Ehepartner die Ausschlagungserklärung mit zu unterzeichnen.

Pro ausschlagender Erbe wird eine **Protokollierungsgebühr von Fr. 30.- zuzüglich der anfallenden Barauslagen für Zivilstandsdokumente und weiteren Auslagen** erhoben.

(Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung Nr. 30.07.01; sGS 821.5)

Weitere Informationen zur Erbschaftsausschlagung finden Sie auf unserem Informationsblatt, welches sich auf unserer Homepage ([www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch)) unter der Rubrik Amtsnotariate, Formulare & Downloads befindet.

**Bitte senden Sie das Original ergänzt und unterzeichnet an das für Sie zuständige Amtsnotariat.**



## Amt für Handelsregister und Notariate

---

# Informationsblatt Ausschlagung Erbschaft

## 1. Ausgangslage

Gesetzliche und eingesetzte Erben treten mit dem Tod des Erblassers automatisch an dessen Stelle und erwerben seine Rechte und Pflichten (Art. 560 ZGB). Sie übernehmen sowohl das gesamte Vermögen als auch sämtliche Schulden.

Jedem Erben steht es jedoch frei, seine Erbschaft bei drohender Überschuldung oder aus persönlichen Gründen auszuschlagen. Am häufigsten wird eine Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen, wenn sie überschuldet ist. Die Erben wollen in diesem Fall für Schulden des Erblassers nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

## 2. Folgen einer Ausschlagung

Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden und einer von ihnen schlägt aus, vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Konkret bedeutet dies, dass die Erbenstellung auf allfällige Nachkommen übergeht, womit auch diese ausschlagen müssen, wenn sie die Erbschaft nicht antreten wollen. Gleiches gilt, wenn mehrere – aber nicht alle – gesetzliche Erben ausschlagen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, erfolgt eine Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Für den Fall, dass ein eingesetzter Erbe ausschlägt, geht sein Anteil an die gesetzlichen Erben. Zu beachten gilt es ebenfalls, dass eine Ausschlagung verbindlich ist und nicht widerrufen werden kann (Art. 570 Abs. 2 ZGB).

Die Kosten für die Protokollierung betragen für jeden ausschlagenden Erben Fr. 30.00, für minderjährige Erben von ausschlagenden Erben Fr. 10.00. Hinzu treten Auslagen für beispielsweise Familienscheine, welche anteilmässig auf die Erben verteilt werden.

## 3. Ablauf und Vorgehen

Die Ausschlagung wird dem zuständigen Amtsnotariat mit dem auf der Homepage ([www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch)) aufgeschalteten Formular schriftlich erklärt. Per E-Mail eingereichte Ausschlagungserklärungen werden nicht akzeptiert, da die Unterschrift im Original vorliegen muss.

Gesetzliche und eingesetzte Erben können eine Erbschaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten ausschlagen (Art. 566 f. ZGB). Vermächtnisnehmer sind an keine Frist gebunden und können somit ein Vermächtnis jederzeit ausschlagen (Art. 577 ZGB). Für gesetzliche Erben beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an welchem sie vom Tod des Erblassers erfahren: üblicherweise am Todestag. Für eingesetzte Erben, wenn sie mittels amtlicher Mitteilung über die Erbberechtigung informiert werden (Art. 567 Abs. 2 ZGB).

Eine Erbschaft kann nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn sich ein Erbe vor Ablauf der Frist in Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen hat, die ausserhalb der blossen Verwaltung liegen (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Daher sollte bei unklaren Vermögensverhältnissen mit der Begleichung von Rechnungen (auch Todesfallkosten) zugewartet werden.

Wurde die Ausschlagung nicht innerhalb der Frist erklärt, gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen (Art. 571 Abs. 1 ZGB).

Die Amtsnotariate nehmen Ausschlagungserklärungen der Erben grundsätzlich ohne nähere Prüfung der Rechtzeitigkeit oder bestehender Einmischungshandlungen entgegen. Ausschlagende Erben bleiben jedoch in Fällen der „verspäteten Ausschlagung“ wie auch „unberechtigter Handlungsweise“ gegenüber allfälligen Gläubigern haftbar.

#### **4. Überschuldungsvermutung**

Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 Abs. 2 ZGB). Zahlungsunfähigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Nachlass im Zeitpunkt des Todes aus deutlich mehr Passiven als Aktiven besteht. Amtlich festgestellt ist sie beispielsweise, wenn Verlustscheine bestehen oder der Konkurs eröffnet wurde und offenkundig, wenn ein Erblasser seinen Lebensunterhalt mit Geldern der Sozialhilfe bestritt oder gegen ihn diverse Beteiligungen eingeleitet wurden.

Erst wenn das Amtsnotariat Kenntnis einer offenkundigen oder amtlich festgestellten Überschuldung erhält, beantragt es auch ohne die einzelnen Ausschlagungserklärungen der Erben die Konkurseröffnung beim Kreisgericht.

Kann die Überschuldung nicht von vornherein als offenkundig betrachtet werden, empfiehlt sich eine ausdrückliche Ausschlagung, um das Risiko, Schulden zu erben, zu vermeiden.

#### **5. Konkursamtliche Liquidation**

Sobald alle Ausschlagungserklärungen der nächsten gesetzlichen Erben vorliegen oder die Ausschlagung vermutet wird, beantragt das Amtsnotariat die Konkurseröffnung beim Kreisgericht. Im Anschluss erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 ZGB). Weitere Informationen finden Sie auf [www.konkurs.sg.ch](http://www.konkurs.sg.ch).

# Häufig gestellte Fragen

## 1. Was sind die Gründe für eine Ausschlagung?

Am häufigsten wird eine Erbschaft ausgeschlagen, wenn sie überschuldet ist. Die Erben wollen in diesem Fall für Schulden des Erblassers nicht zur Rechenschaft gezogen werden (Art. 560 ZGB).

## 2. Was sind die Folgen einer Ausschlagung?

Mit der Ausschlagung werden weder Vermögen noch Schulden des Erblassers übernommen (Art. 560 ZGB). Sind mehrere gesetzliche Erben vorhanden und einer von ihnen schlägt aus, vererbt sich sein Anteil, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Dies gilt auch, wenn mehrere – aber nicht alle – gesetzliche Erben ausschlagen. Schlagen alle nächsten gesetzlichen Erben aus, erfolgt eine Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Für den Fall, dass ein eingesetzter Erbe ausschlägt, geht sein Anteil an die gesetzlichen Erben. Eine Ausschlagung ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden (Art. 570 Abs. 2 ZGB).

## 3. Wie kann ich mir einen Überblick über den Nachlass verschaffen?

Erste Informationen können das Steueramt (Steuerauszug) oder das Betreibungsamt (Auszug aus dem Betreibungsregister) liefern. Ebenfalls ist es möglich, dass sich in den Unterlagen des Verstorbenen weitere Hinweise befinden.

## 4. Welche Informationen über die Erben sind erhältlich?

Ein berechtigter Gläubiger, z.B. ein Vermieter, kann eine kostenpflichtige Auskunft beim Amtsnotariat darüber einholen, ob eine Ausschlagung erklärt wurde und ob Erben bekannt sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Konkursamts ([www.konkurs.sg.ch](http://www.konkurs.sg.ch)).

## 5. Wann kann die Erbschaft nicht ausgeschlagen werden?

Eine Erbschaft kann nicht ausgeschlagen werden, wenn die dreimonatige Ausschlagungsfrist abgelaufen ist (Art. 567 ZGB). Eine Erbschaft kann auch nicht ausgeschlagen werden, wenn ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen hat, die nicht in der blossen Verwaltung der Erbschaft liegen oder durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers gefordert waren. Gleiches gilt dann, wenn ein Erbe Erbschaftssachen verheimlicht oder sich angeeignet hat (Art. 571 ZGB).

Die Amtsnotariate nehmen Ausschlagungserklärungen der Erben grundsätzlich ohne nähere Prüfung der Rechtzeitigkeit oder bestehender Einmischungshandlungen entgegen. Ausschlagende Erben bleiben jedoch in Fällen der „verspäteten Ausschlagung“ wie auch „unberechtigter Handlungsweise“ gegenüber allfälligen Gläubigern haftbar.

## 6. Wie kann ich ausschlagen und gibt es ein Formular?

Verwenden Sie dazu bitte das [Formular Ausschlagungserklärung](#), welches auf der Homepage des Amts für Handelsregister und Notariate ([www.afhn.sg.ch](http://www.afhn.sg.ch)) zum Download bereit steht. Die Frist beträgt 3 Monate ab Kenntnis des Todes. Eine Ausschlagung per E-Mail ist nicht möglich, da die Originalunterschrift benötigt wird.

## **7. Wie kann die Ausschlagungsfrist verlängert werden?**

Wurde die Ausschlagung nicht erklärt, gilt die Erbschaft als vorbehaltlos angenommen (Art. 570 ZGB). Während der Ausschlagungsfrist kann beim zuständigen Amtsnotariat mit begründetem Gesuch kostenpflichtig die Verlängerung der Ausschlagungsfrist beantragt werden (Art. 576 ZGB).

## **8. Bestehen Verpflichtungen nach der Ausschlagung?**

Nein, sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachlass gehen mit der Ausschlagung unter. Nicht mehr möglich ist eine Ausschlagung, wenn sich ein Erbe vor Ablauf der Frist in Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen hat, die ausserhalb der blossen Verwaltung liegen (Art. 571 Abs. 2 ZGB). Daher sollte bei unklaren Vermögensverhältnissen mit der Begleichung von Rechnungen (auch Todesfallkosten) zugewartet werden.

## **9. Hafte ich nach der Ausschlagung für Schulden des Erblassers?**

Nein, nach der Ausschlagung besteht keine Haftung mehr für Schulden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Erbe innerhalb der letzten fünf Jahre Vermögenswerte erhalten hat, welche bei der Erbteilung der Ausgleichung unterworfen sind (Art. 579 ZGB).

## **10. Wer ist zuständig?**

Während des Verfahrens sind insgesamt drei unterschiedliche Behörden involviert. Zunächst ist eine Ausschlagung dem örtlich zuständigen Amtsnotariat mitzuteilen. Schlagen alle Erben aus oder ist eine solche zu vermuten (Art. 566 Abs. 2 ZGB), so entscheidet das Gericht auf Antrag des Amtsnotariats darüber, ob im Anschluss eine Liquidation durch das Konkursamt durchgeführt werden kann. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Konkursamts ([www.kon-kurs.sg.ch](http://www.kon-kurs.sg.ch)).

## **11. Was kostet eine Ausschlagung?**

Die Kosten für die Protokollierung betragen für jeden ausschlagenden Erben Fr. 30.00, für minderjährige Erben von ausschlagenden Erben Fr. 10.00. Hinzu treten Auslagen für beispielsweise Familienscheine, welche anteilmässig auf die Erben verteilt werden. Die Bescheinigung einer Ausschlagungserklärung kostet zusätzlich Fr. 50.-.

## **12. Was, wenn nach der Liquidation noch Vermögen vorhanden ist?**

Ist nach der konkursamtlichen Liquidation ein Überschuss vorhanden, so wird dieser den gesetzlichen Erben, beziehungsweise den Berechtigten aus der Verfügung von Todes wegen überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 ZGB).

## **13. Was habe ich als Vermieter zu beachten, wenn mein Mieter verstirbt?**

Mit dem Tod des Mieters übernehmen seine Erben auch die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag (z.B. Kündigung, Begleichung des Mietzinses, Räumung, etc.). Der Vermieter hat sich diesbezüglich direkt mit den Erben in Verbindung zu setzen. Eine Kündigung muss er beispielsweise allen Erben gegenüber erklären.

Sobald einer der Erben den Nachlass ausschlägt, kann dieser vom Vermieter nicht mehr belangt werden (Art. 560 Abs. 1 u. 2 ZGB). Schlagen alle berechtigten Erben den Nachlass aus, wird auf Antrag des Amtsnotariates vom Kreisgericht der Konkurs eröffnet.

In einem solchen Fall der Konkurseröffnung ist es dem Vermieter nicht gestattet, vor Freigabe der Wohnung durch das zuständige Konkursamt, die Wohnung eigenmächtig zu räumen. In der Regel wird die Wohnung vom Konkursamt nach einem Augenschein zuhanden des Vermieters freigegeben.